
Landratsbeschluss über die Linienführung- und Regelquerschnitt sowie die Einwendungen betreffend KH3 Beckenried, Erhöhung der Verkehrssicherheit und Ausbau Radweg, alte Kantonsstrasse - Fähre

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22e-f des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

¹Die allgemeine Linienführung sowie der Regelquerschnitt gemäss dem generellen Projekt KH3 Beckenried, Erhöhung Verkehrssicherheit und Ausbau Radweg alte Kantonsstrasse - Fähre, wird beschlossen.

2.

¹Die Einwendung von Arthur Eder, Grundeigentümer Parz. Nr. 1060, GB Beckenried, betreffend Verzicht auf den Rückbau des Parkplatzes Seeland und Erhalt von sechs Parkplätzen parallel zur Fahrbahn, wird abgewiesen.

3.

¹Die Einwendung Dominik Käslin, Buochserstrasse 71, Beckenried wird soweit darauf eingetreten werden kann, betreffend Rückweisung zur Vervollständigung der Auflageakten mit gesicherten und verbindlichen Werten oder Aussagen betreffend flächige Landbeanspruchung, abgewiesen.

4.

¹ Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach der Veröffentlichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2024,

² NG 132.2